



Vorentwurf eines Regierungserlasses der Region Brüssel-Hauptstadt zur Regelung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln und zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung spezieller Bestände, zur Änderung des Regierungserlasses der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1999 zur Festlegung der Liste der Anlagen der Klasse IB, IC, ID, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen und zur Änderung des Erlasses vom 16. Juli 2015 über die Lagerung und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Bewirtschaftung ihrer Abfälle durch gewerbliche Verwender.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Artikel 67;

In der Erwägung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, Artikel 6 und 13 sowie Präambeln 9 und 17;

Gestützt auf die Verordnung vom 20. Juni 2013 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Region Brüssel-Hauptstadt, Artikel 20 und 21;

Gestützt auf die Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6;

Gestützt auf die Verordnung vom 1. März 2012 über den Naturschutz in der Region Brüssel-Hauptstadt, Artikel 4;

Gestützt auf den Regierungserlass der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1999 zur Festlegung der Anlagen der Klasse IB, II, IC, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen;

Gestützt auf den Regierungserlass der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Juli 2015 über die Lagerung und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Bewirtschaftung ihrer Abfälle durch gewerbliche Verwender;

Gestützt auf den in dem Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. April 2014 geforderten „Chancengleichheitstest“ zur Durchsetzung der

Verordnung vom 29. März 2012 über die Einbeziehung der Geschlechterdimension in die Politik der Region Brüssel-Hauptstadt;

Gestützt auf die Stellungnahme [*] des Umweltrates der Region Brüssel-Hauptstadt, abgegeben am XXXX;

Gestützt auf die Stellungnahme [*] des Hohen Rates für Naturschutz in Brüssel, abgegeben am XXXX;

Gestützt auf die Stellungnahme [*] von Brupartners, abgegeben am XXXX;

Gestützt auf die Stellungnahme XXXX des Staatsrats, abgegeben am XXXX gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom XXX, gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

In der Erwägung, dass das Regionale Pestizidverringerungsprogramm 2023-2027, das von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt am 19. Januar 2023 gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 20. Juni 2013 angenommen wurde, insbesondere RBC-Aktion 3.2.1.

In der Erwägung der Risiken für die Gesundheit und die Umwelt durch den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die übermäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere durch Laienanwender;

Auf Vorschlag des Ministers für Klimawandel, Umwelt, Energie und partizipative Demokratie

Nach Beratung,

Erlässt hiermit Folgendes

Kapitel 1. - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.

§ 1. Für die Zwecke des vorliegenden Erlasses gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) „Verordnung“: Verordnung vom 20. Juni 2013 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Region

Brüssel-Hauptstadt;

(2) „Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko“: alle Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;

(3) „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Pflanzenschutzmittel erwirbt oder erwerben möchte;

(4) „autorisierter Verkäufer“: der Berater im Sinne der Verordnung, der vom Händler ermächtigt wird, Pflanzenschutzmittel an Kunden zu liefern;

(5) „sicheres Regal“: die Produktanzeigeeinrichtung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2;

(6) „persönliche Schutzausrüstung“: alle Ausrüstungen, die vom gewerblichen oder nicht gewerblichen Anwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getragen oder mitgeführt werden sollen, um ihn vor einem oder mehreren Risiken zu schützen, die seine Sicherheit oder Gesundheit gefährden könnten, sowie Ergänzungen oder Zubehör, die zu diesem Ziel beitragen können;

(7) „Erlass vom 16. Juli 2015“: der Erlass vom 16. Juli 2015 über die Lagerung und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Bewirtschaftung ihrer Abfälle durch gewerbliche Verwender.

§ 2. Die Definitionen in Artikel 1 Absatz 1 des Erlasses vom 16. Juli 2015 gelten in diesem Erlass.

Artikel 2.

Die Händler platzieren Pflanzenschutzmittel an jeder Verkaufsstelle in Regalen, die als Pflanzenschutzmittel enthaltend gekennzeichnet sind, ohne sie mit den anderen verkauften Waren zu vermischen.

Artikel 3.

§ 1. Die Händler stellen Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Produkten mit geringem Risiko in sichere Regale ein.

Die in Absatz 1 genannten sicheren Regale können aus jeder Vorrichtung zur Anzeige von Pflanzenschutzmitteln gegenüber Kunden bestehen, sofern sie die Selbstbedienung der Produkte verhindert. Dies können verschlossene Schränke oder Vitrinen sein, Regale, die hinter einer Theke installiert sind, die nur für das Personal zugänglich ist, oder eine Liste der auf Lager verfügbaren Produkte. Diese Liste darf nicht interaktiv sein und die Abgabe von Bestellungen ohne das Eingreifen des autorisierten Verkäufers erlauben, gemäß Absatz 2.

§ 2. Ein autorisierter Verkäufer ist zum Zeitpunkt des Verkaufs anwesend, um auf das sichere Regal zuzugreifen und das Produkt an den Kunden zu liefern.

Der Händler stellt sicher, dass Kunden jederzeit einen autorisierten Verkäufer identifizieren und kontaktieren können.

Artikel 4.

§ 1. Vor dem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln hat der zugelassene Verkäufer die tatsächlichen Bedürfnisse des Kunden in Bezug auf die Zielkultur oder den Organismus zu ermitteln und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Schädlingsmanagements sicherzustellen.

Wenn diese Produkte für notwendig erachtet werden, empfiehlt der autorisierte Verkäufer Produkte, die für die Gesundheit oder die Umwelt weniger gefährlich sind.

Vor Abschluss des Verkaufs hat der autorisierte Verkäufer:

- alle erforderlichen Informationen über die Gefahren und Risiken dieser Produkte bereitzustellen;
- an die für die Verwendung dieser Produkte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erinnern;
- dem Kunden Informationen zu den mit den Produkten verbundenen Gebrauchsempfehlungen anzugeben, wie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, die Anwendungstechniken, die Wiedereintritts- und Vorerntezeiten, sowie die Bestimmungen zu gefährlichen Abfällen, die aus ihrer Verwendung entstehen.

§ 2. Unbeschadet der Artikel 5 und 6 gelten Absatz 1 nicht für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko.

Artikel 5.

Die Händler bieten gegebenenfalls die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen der von ihnen verkauften Pflanzenschutzmittel erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zum Verkauf an.

Diese Ausrüstung muss in unmittelbarer Nähe der Regale für die betreffenden Pflanzenschutzmittel platziert werden.

Artikel 6.

§ 1. Die Händler stellen auf oder in unmittelbarer Nähe von Regalen, die Pflanzenschutzmittel enthalten, die in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 4. September 2012

über das Bundesprogramm zur Bekämpfung von Pestiziden vorgeschriebenen Angaben vor, einschließlich ihrer Verwendung, die mit der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist.

Informationsvorrichtungen sind deutlich sichtbar, lesbar und nicht durch Produkte, Waren, Werbung, Bildschirme oder andere Anzeigen zu verbergen.

§ 2. Der Minister kann den Inhalt, die Formate und die Verfahren für obligatorische Mitteilungen an der Verkaufsstelle festlegen, die die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergänzen.

Diese Mitteilungen können alle Elemente umfassen, die die allgemeinen Grundsätze des integrierten Schädlingsmanagements sowie gute Garten- und Erhaltungspraktiken zum Schutz der Populationen wildlebender Tierarten und heimischer Pflanzenarten, ihrer Lebensräume und natürlichen Lebensräume im Sinne der Verordnung vom 1. März 2012 über den Naturschutz umfassen.

Artikel 7.

Absatz 1. Die Händler führen mindestens fünf Jahre lang ein Register der von ihnen vertriebenen Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

Dieses Register enthält:

- (1) die Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels;
- (2) die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen;
- (3) die Art des Pflanzenschutzmittels;
- (4) den/die Wirkstoff(e);
- (5) die Anzahl der verkauften Einheiten;
- (6) das Volumen oder die Einheitsmenge pro Behälter;
- (7) die Nummer des zugelassenen Verkäufers, der den Kunden gemäß Artikel 4 über das Pflanzenschutzmittel informiert hat.

§ 2. Der Händler füllt das in Absatz 1 genannte Register spätestens 48 Stunden nach jedem Verkauf eines Pflanzenschutzmittels aus.

§ 3. Das Register wird für jede Verkaufsstelle erstellt und der Brüsseler Umwelt spätestens bis zum 31. März jedes Jahres für das Vorjahr elektronisch übermittelt.

§ 4. Die gemäß Absatz 1 erhobenen quantitativen und qualitativen Daten stellen Risikoindikatoren im Sinne von Artikel 21 der Verordnung dar.

Sie fließen in den Bericht über den Zustand der Umwelt gemäß Artikel 17 der Verordnung vom 18. März 2004 über den Zugang zu Umweltinformationen in der Region Brüssel-Hauptstadt und den Bericht über den Zustand der Natur in der Region Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 über den Naturschutz ein.

Artikel 8.

§ 1. Die Händler führen mindestens fünf Jahre lang ein Bestandsverzeichnis der eingelagerten Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Das Bestandsverzeichnis wird von den Inhabern von Phytolizenzen geführt, die gemäß Artikel 29 des Königlichen Erlasses vom 19. März 2013 für die Verwaltung der Räumlichkeiten oder Schränke für die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich sind.

Das Bestandsverzeichnis wird innerhalb von 48 Stunden nach An- und Abreise des Produkts auf dem neuesten Stand gehalten. Das vollständige Bestandsverzeichnis wird jährlich zwischen dem 1. und 20. Februar aktualisiert und vom 1. bis 31. März jedes Jahres per E-Mail an die Brüsseler Umwelt übermittelt. Das Bestandsverzeichnis wird in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors übermittelt.

Das Bestandsverzeichnis muss mindestens folgende Angaben für jedes Produkt enthalten:

- (1) die Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels;
- (2) die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen;
- (3) die Art des Pflanzenschutzmittels;
- (4) den/die Wirkstoff(e);
- (5) die Anzahl der gehaltenen Einheiten;
- (6) das Datum der Wareneinführung und bei abgelaufenen und nicht verwendbaren Erzeugnissen das Datum der Entnahme aus dem Lager und die Referenzen des zugelassenen Sammlers.

§ 2. Soweit technisch möglich, müssen veraltete und nicht verwendbare Produkte im Bestandsverzeichnis angemessen identifiziert werden.

§ 3. Brüsseler Umwelt stellt auf ihrer Website eine Bestandsverzeichnisvorlage in elektronischer Form zur Verfügung.“.

Artikel 9.

§ 1. Brüsseler Umwelt verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Durchsetzung von Artikel 7 Absatz 3.

§ 2. Brüsseler Umwelt ist zuständig für

die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Bezug auf diese personenbezogenen Daten.

§ 3. Brüsseler Umwelt stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur zu den Zwecken verarbeitet werden, für die sie verarbeitet werden, d. h. um sicherzustellen, dass ein zugelassener Händler vor dem Verkauf eines Pflanzenschutzmittels gemäß den Artikeln 3 und 4 dieses Erlasses interveniert hat und die Überwachung der Einhaltung dieses Erlasses durch die Aufsichtsbeamten gewährleistet ist.

§ 4. Diese Daten werden von Brüsseler Umwelt in einer Form aufbewahrt, die die Identifizierung der betroffenen Personen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Mitteilung ermöglicht.

Artikel 10.

§ 1. Alle Regale, die

Pflanzenschutzmittel enthalten, sind in der Verantwortung eines oder mehrerer zugelassener Verkäufer, die insbesondere die Einhaltung der Lagerbedingungen gemäß Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 19. März 2013 sicherstellen, um eine nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen zu erreichen.

§ 2. In Reserven, außerhalb der Regale, die den Kunden zugänglich sind, muss die Lagerung von Produkten den Bestimmungen des Abschnitts 2 des Erlasses vom 16. Juli 2015 entsprechen.

Artikel 11.

Unbeschadet strengerer oder zusätzlicher besonderer Bedingungen für die Erteilung einer Umweltgenehmigung, insbesondere in Bezug auf die Lagerung gefährlicher

Produkte und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln für gewerbliche Zwecke, legt dieser Erlass die Betriebsbedingungen für die Anlagen der Positionen 112A, 112B und 112C fest, auf die in der Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1999 zur Erstellung der Liste der Anlagen der Klasse IB, IC, ID, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen in der durch Artikel 10 dieses Erlasses geänderten Fassung verwiesen wird.

Kapitel 2. - Änderungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1. - Änderung des Erlasses vom 4. März 1999 zur Erstellung der Liste der Anlagen der Klasse IB, IC, ID, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen

Artikel 12.

In dem Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1999 zur Erstellung der Liste der Anlagen der Klasse IB, IC, ID, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen, zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Februar 2019, erhält die Position 112 folgende Fassung:

112 A	Lager von Pflanzenschutzmitteln (im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 20. Juni 2013 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Region Brüssel-Hauptstadt) mit einer Gesamtkapazität von: - 100 kg oder weniger für Pflanzenschutzmittel zur gewerblichen Anwendung; - zwischen 100 und 1 000 kg für Pflanzenschutzmittel zur nicht gewerblichen Anwendung.	2
112 B	Lager von Pflanzenschutzmitteln (im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 20. Juni 2013 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Region Brüssel-Hauptstadt) mit einer Gesamtkapazität von:	1B

	- mehr als 100 kg für Pflanzenschutzmittel zur gewerblichen Anwendung; - mehr als 1 000 kg für Pflanzenschutzmittel zur nicht gewerblichen Anwendung.	
112 C	Lager von Pflanzenschutzmitteln (im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 20. Juni 2013 über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Region Brüssel-Hauptstadt), die <u>zum Verkauf bestimmt</u> sind, mit einer Gesamtkapazität von 100 kg oder weniger für Pflanzenschutzmittel zur nicht gewerblichen Anwendung.	3

Abschnitt 2. - Änderung des Regierungserlasses der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Juli 2015 über die Lagerung und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und die Bewirtschaftung ihrer Abfälle.

Artikel 13. Artikel 18 des Erlasses vom 16. Juli 2015 wird aufgehoben.

Artikel 14. In dem Erlass vom 16. Juli 2015 wird ein neuer Artikel 2/1 eingefügt, der wie folgt lautet:

„ Unbeschadet strengerer oder zusätzlicher besonderer Bedingungen für die Erteilung einer Umweltgenehmigung, insbesondere in Bezug auf die Lagerung gefährlicher Produkte, sind Abschnitt 2 dieses Erlasses sowie gegebenenfalls die Artikel 8 bis 10, 12 und 14 allgemeine Betriebsbedingungen für Anlagen der Positionen 112D und 112E gemäß Artikel 4 der Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 4. März 1999 zur Erstellung der Liste der Anlagen der Klasse IB, IC, ID, II und III gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 1997 über Umweltgenehmigungen, geändert durch Artikel 10 des Erlasses vom XX/XX/XXXX über den kontrollierten Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und über die Betriebsbedingungen der Bestände an zum Verkauf bestimmten Pflanzenschutzmitteln (...).“

Artikel 15. In demselben Erlass wird Artikel 2 Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„ Unbeschadet strengerer oder zusätzlicher besonderer Bedingungen für die Erteilung einer Umweltgenehmigung, insbesondere in Bezug auf die Lagerung gefährlicher Produkte, gilt dieser Erlass nicht für die in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates genannten Grundstoffe.“

Abschnitt 3. - Schlussbestimmungen

Artikel 16.

Dieser Erlass tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Moniteur belge in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 3 und 5, die am ersten Tag des dreizehnten Monats nach seiner Veröffentlichung im Moniteur belge in Kraft treten.

Artikel 17.

Für die Durchsetzung dieses Erlasses ist der Umweltminister zuständig.
Brüssel,

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Rudi VERVOORT

Alain MARON

Minister für Klimawandel, Umwelt, Energie und
partizipative Demokratie